

„Vorratskammer“ - „Verein zur Förderung von biologischer Landwirtschaft und regionalen Netzwerken“

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen „Vorratskammer“ - „Verein zur Förderung von biologischer Landwirtschaft und regionalen Netzwerken“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wien.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

### § 2 Zweck und Ziele

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47.
- (2) Der Verein bezweckt
  - a) die Förderung des Schutzes der Umwelt vor Schäden im Zusammenhang mit nicht nachhaltiger Landwirtschaft, und dem internationalen Vertrieb und Transport von Nahrungsmitteln,
  - b) die Stärkung des allgemeinen Umwelt- und Ernährungsbewußtseins,
  - c) die Förderung von partizipativer Selbstorganisation in Produktion und Verteilung von Lebensmitteln.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht gewinnorientiert. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Diskussionsveranstaltungen,
- b) Seminare,
- c) Publikationen,
- d) Aktionen,
- e) Veranstaltungen,
- f) Erstellung einer Homepage/eines Onlineforums,
- g) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die die selben oder ähnliche Ziele verfolgen,
- h) Workshops zur Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln nach biologischen Maßstäben,
- i) Kooperationen mit Biobäuer\*innen,

- j) Förderung von, Mitwirkung in, und Gründung von regionalen Netzwerken zur Kooperation von Konsument\*innen und biologisch arbeitenden Betrieben,
  - k) Ermöglichung eines direkten Zuganges zu biologischen Lebensmitteln.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Subventionen öffentlicher und privater Stellen,
  - b) Sachspenden,
  - c) Einträge aus Veranstaltungen, Publikationen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen
  - d) ehrenamtliche Arbeitsleistungen,
  - e) Schenkungen,
  - f) Erbschaften,
  - g) Mitgliedsbeiträge,
  - h) Nutzung von Räumlichkeiten zur Verteilung von Lebensmitteln an Mitglieder und zur Abhaltung von Workshops.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen eigenberechtigten Personen werden, die im Sinne des genannten Zweckes aktiv tätig sein wollen, sie beteiligen sich an der Vereinsarbeit.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische eigenberechtigte Person werden, die keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und/oder Praktiken verfolgt.
- (3) Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines vom Plenum festzusetzenden Mitgliedsbeitrages.
- (4) Das Plenum kann in der Vereinspraxis weitergehende Bestimmungen betreffend Aufnahme, Ausschluß, Mitgliedsbeitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegen.

### § 5 Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt laut Vereinspraxis, frühestens mit der Eintragung in die Mitgliederliste, sowie der ersten Zahlung des Beitrages.

#### § 6 Erwerb einer Fördermitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet das Plenum.
- (2) Kriterien für die Aufnahme sind die in §4(2) genannten, sowie die in der jeweiligen gültigen Fassung der Vereinspraxis genannten.
- (3) Fördermitglieder besitzen bei jeglichen Vereinsentscheidungen kein Stimmrecht.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß, Tod/Verlust der

Rechtspersönlichkeit.

(2) Austritte erfolgen jeweils mit Monatsende.

(3) Ein Austritt muß dem Plenum gekannt gegeben werden und wird in der Vereinspraxis näher bestimmt.

(4) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist möglich, wenn es trotz persönlicher oder schriftlicher Aufforderung, den durch die Satzung bestimmten, oder sonstig übernommenen, Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder sich sonst vereinsschädigend verhält.

(5) Über Ausschlüsse entscheidet das Plenum mit Zweidrittelmehrheit. Näheres wird in der Vereinspraxis festgelegt.

(6) Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, oder unregelmäßige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages kann ein Grund zum Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein darstellen.

### III. Rechtsverhältnisse der Mitglieder / Haftung

#### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied soll im Sinne des genannten Zweckes tätig sein.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Jedes Mitglied sollte vor allem durch die persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

(4) Jedes Mitglied hat pünktlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(5) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines ebenso berechtigt, wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereines im Sinne von § 2.

(6) Das aktive und passive Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein steht ordentlichen Mitgliedern offen. Fördermitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.

### IV. Strukturen des Vereines

#### § 9 Organe und Instrumente des Vereines

(1) Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Plenum, die Rechtsprüfer\*innen, sowie das Schiedsgericht.

(2) Die Vereinspraxis besteht aus Plenumsentscheidungen und wird in Form schriftlicher Protokolle festgehalten.

#### § 10 Konsententscheidungen

Soweit in diesem Statut Konsententscheidungen vorgesehen sind, erfolgen, diese nach folgendem Verfahren:

(1) Konsent bedeutet, daß nach eindeutiger, und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen ausdrücklich

Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.

(2) Bei Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in dem die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsent gefragt wird.

(3) Kann kein Konsent gefunden werden, stehen zwei Möglichkeiten offen:

a) Ist die Entscheidung dringend, kann im Konsent [??Versammlung/Plenum??] eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. Es gilt Zweidrittelmehrheit.

b) Ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsens eine Vertagung beschlossen werden.

(4) Wenn einzelne Mitglieder zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung haben, die Beschlußfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne daß die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.

## § 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Allerdings sofort, wenn der gesamte Vorstand geschlossen zurücktritt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und neue Vorstandsmitglieder im Konsent, wobei die Kandidat\*innen kein Stimmrecht besitzen.

(3) Sie hat außerdem das Recht, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben, wobei die betreffenden Personen nicht stimmberechtigt sind.

(4) Der Mitgliederversammlung ist die Änderung der Statuten vorbehalten.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Konsent.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle ordentliche Mitglieder ordnungsgemäß zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung via Brief oder e-mail eingeladen worden sind.

(7) Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch

a) den Vorstand,

b) das Plenum,

c) den Rechnungsprüfer\*innen,

d) die schriftliche Einforderung von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand. In diesem Falle muß der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.

(8) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht, den Verein mit Zweidrittelmehrheit aufzulösen.

## § 12 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne VerG 02.

(2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr.

(3) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei natürlichen Personen zusammen, die

gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.

(4) Der Vorstand umfaßt folgende Funktionen: eine Sprecher\*in, eine Finanzreferent\*in, eine Schriftführer\*in.

(5) Besteht der Vorstand aus mehr als drei natürlichen Personen, besteht die Möglichkeit, Stellvertreter\*innen für die in § 12 (4) genannten Funktionen zu bestellen, welche bei Abwesenheit/Verhinderung die besonderen Obliegenheiten der jeweiligen Funktion übernehmen.

(6) Dem Vorstand obliegt die operative Leitung und Geschäftsführung des Vereines.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes kann durch Beschlüsse des Plenums, insbesondere durch die Vereinspraxis oder Vetoentscheide, weiter eingeschränkt beziehungsweise definiert werden.

(8) Der Vorstand trifft Entscheidungen im Konsens.

(9) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend sind. Weiters gelten im Konsens getroffene Plenumbeschlüsse – soweit erforderlich – auch als Vorstandsbeschlüsse, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder [im Plenum] anwesend gewesen ist.

(10) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, als Vorstandskandidat\*in vorgeschlagen zu werden, respektive sich selbst vorzuschlagen.

(11) Über die Aufnahme von Vorstandskandidat\*innen im laufenden Geschäftsjahr entscheidet das Plenum. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder wählt den Vorstand neu.

(12) Der Vorstand besitzt das Recht, das Plenum und die Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstandes**

(1) Die/Der Sprecher\*in führt die laufende Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach außen. Die/Der Schriftführer\*in unterstützt die/den Sprecher\*in bei der Führung der Vereinsgeschäfte. In politischen Angelegenheiten kann Mitglied für den Verein sprechen.

(2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Sprecher\*in und der/des Schriftführer\*in. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der/des Sprecher\*in und der/des Finanzreferent\*in.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten beziehungsweise für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluß des Vorstandes erteilt werden. Dieser Beschluß bedarf weiters der ausdrücklichen Zustimmung des Plenums.

(4) Die/Der Schriftführer\*in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung, des Plenums und des Vorstandes.

(5) Die/Der Finanzreferent\*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 14 Plenum**

(1) Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder (bei juristischen Personen ein/e

Vertreter\*in) sowie Interessierte (diese ohne ausdrückliches Anhörungsrecht) berechtigt.

(2) Das Stimmrecht ist ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

(3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmübertragung von natürlichen Personen ist nicht zulässig.

(4) Das Plenum ist das oberste Gremium des Vereins zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung.

(5) Plena finden regelmäßig, mindestens aber einmal im Monat statt.

(6) Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form und erfolgt in der Regel automatisch zu einem in der Vereinspraxis festgelegten Termin/Wochentag.

(7) Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mindestens vier ordentliche Mitglieder anwesend sind. Protokolle sollen so schnell wie möglich verfaßt werden. Nach Verschicken des Protokolls gilt eine Woche Einspruchsfrist für grundsätzliche Entscheidungen. Für technische Belange, die schneller umgesetzt werden müssen, ist die Einspruchsfrist kürzer. Die genaue Frist wird hier von Fall zu Fall entschieden.

(8) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:

a) Wahl zusätzlicher Vorstandsmitglieder während der laufenden Funktionsperiode des Vorstandes.

b) Das Plenum besitzt ein absolutes Vetorecht bei allen Entscheidungen des Vorstandes. Mitglieder des Vorstandes sind bei Vetobeschlüssen nicht stimmberechtigt.

c) Es beauftragt den Vorstand oder andere Personen mit der Erledigung von Arbeiten, insbesondere der Vertretung des Vereines nach außen und kann diese Bevollmächtigungen jederzeit widerrufen.

d) Das Plenum dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung. Es entscheidet weiters über die genaue Aufgabenverteilung im Vorstand.

e) Es setzt die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten fest.

f) Es entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluß von Mitgliedern und legt gegebenenfalls verbindliche Standardprozeduren dafür fest.

g) Das Plenum erläßt und ergänzt die Vereinspraxis, die auf jeden Fall Beschlüsse zu den Absätzen 8.c) bis 8.f) des vorliegenden Paragraphen 14 umfaßt.

h) Die Entscheidungen des Plenums erfolgen im Konsens.

i) Das Plenum kann die Mitgliederversammlung einberufen.

## § 15 Rechnungsprüfer\*innen

(1) Rechnungsprüfer\*innen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören, da dessen Tätigkeiten Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfer\*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen

Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben dem Plenum und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Die Rechnungsprüfer\*innen können bei Gefahr im Verzug eine Mitgliederversammlung oder ein Plenum einberufen.

## § 16 Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter\*innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine\*n Vorsitzende\*n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

## V. Schlußbestimmungen

### § 17 Auflösung des Vereines

(1) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht, den Verein aufzulösen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine\*n Abwickler\*in zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem diese\*r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei dem Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, wobei die Schenkung des Vereinsvermögens an einen Verein mit ähnlicher Zielsetzung zu erfolgen hat, sofern ein solcher Verein existiert und an der Schenkung interessiert ist.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von vier Wochen nach Beschlußfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte (zB. Veröffentlichung in amtlichen Blättern) zu setzen.

### § 18 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß § 13/1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß § 13/2 VerG gültig; im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlußfassung.